



Kurzinformation zum Landesförderungsprogramm „easy2innovate‘ mit den Programmlinien ‚easy2research (F&E-Vorhaben)‘ und ‚easy2market (Marktüberleitungsvorhaben)‘ für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU) sind, die den Firmensitz in Oberösterreich haben oder zumindest einen Standort mit Personal und Forschungsinfrastruktur in Oberösterreich nachweislich führen, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landesbeitrages ein Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind. Ein mittleres Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) darf bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Vorhaben in den FFG Programmlinien (Basisprogramme, Thematische Programme und Struktur Programme) abgewickelt haben.

Sachliche Voraussetzungen

Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass die Finanzierung des beantragten F&E-Vorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten F&E-Vorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept (z.B. Businessplan) anfordern.

Besondere sachliche Voraussetzungen

Programmlinie „easy2research“

Die F&E-Vorhaben haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ zu entsprechen und müssen andererseits geeignet sein, einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten. Darüber hinaus hat der/die FörderungswerberIn einerseits für das geplante **F&E-Vorhaben vor der Antragsstellung (Annahme Förderungsantrag) ein Beratungsgespräch bei der Abteilung Forschungs- und Innovationsförderberatung der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH in Anspruch zu nehmen und andererseits das F&E-Vorhaben mit einer F&E-Einrichtung (Definition – Punkt 13.5. der RL) zu realisieren** (Auftragsverhältnis). Die förderbaren, projektbezogenen Kosten der F&E-Einrichtung an den förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des beantragten Vorhabens müssen mindestens 15 % betragen.

Programmlinie „easy2market“

Für die Antragstellung auf Basis der Programmlinie „easy2market“ des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es erforderlich, dass spätestens nach 3 Monaten nach erfolgreichem Projektabschluss (Eingangsdatum Endabrechnung) des F&E-Vorhabens, für welches ein Landesbeitrag im Rahmen der Programmlinie „easy2research“ gewährt wurde, für dieses Vorhaben ein Landesförderungsantrag im Rahmen der Programmlinie „easy2market“ des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes bei der Förderungsstelle eingereicht wird.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von F&E-Vorhaben, die mit einer F&E-Einrichtung realisiert werden (Programmlinie „easy2research“), und die Marktüberleitung von F&E-Ergebnissen, die auf Basis der Programmlinie „easy2research“ im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes unterstützt wurden (Programmlinie „easy2market“).



Förderbare Vorhaben

Programmlinie „easy2research“

Vorhaben zur Umsetzung von F&E-Vorhaben die in Zusammenarbeit mit einer F&E-Einrichtung oder mehreren F&E-Einrichtungen realisiert werden, die dem Bereich „Industrielle Forschung“ (Definition: 13.3. der RL) oder dem Bereich „Experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen sind (Definition: 13.4. der RL), die eine innovative Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung mit wesentlichen Neuheitsgehalt zum Ziel haben, die ein geringes Entwicklungsrisiko aufweisen, die ohne Förderung aufgrund des technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos nicht oder nur in beschränktem Umfang umgesetzt werden würden und die in einem Zeitraum von mindestens 4 Monaten und maximal 12 Monaten realisiert werden (In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.).

Programmlinie „easy2market“

Vorhaben zur Überleitung von F&E-Ergebnissen in den Markt, sofern die „F&E-Ergebnisse“ mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Potential gekennzeichnet sind und in einem Zeitraum von mind. 3 Monaten und max. 12 Monaten realisiert werden (In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.).

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern die Kosten ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar und innerhalb des Projektzeitraums angefallen sind.

- Personalkosten;
- Kosten von externen Dienstleistern;
- Sach- und Materialkosten.

Personalkosten

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) von den MitarbeiterInnen, die einerseits in einem Dienstverhältnis bei dem/r FörderungswerberIn stehen (keine LeasingmitarbeiterInnen) und die andererseits dem Vorhaben (laut Stundenaufzeichnung) zurechenbar sind.

Der maximal anerkenbare Stundensatz (inkl. max. 10 % Gemeinkostenzuschlag) beträgt

- bei angestellten MitarbeiterInnen max. 87,00 Euro und
- bei EinzelunternehmerInnen und geschäftsführende Gesellschafter, wenn deren Beteiligung größer gleich 25 % ist, max. 40,00 Euro.

Kosten von externen Dienstleistern

Kosten von externen Dienstleister sind förderbar, sofern keine rechtliche oder persönliche Verbindung zum/zur FörderungswerberIn besteht und das Arm's-length-Prinzip eingehalten wird. Bei der Förderungsantragsstellung ist ab Kosten in der Höhe von 1.000,00 Euro (je externer Dienstleister) ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

- Programmlinie „easy2research“
Die Kosten von F&E-Einrichtungen, die zur Durchführung einer F&E-Tätigkeit beauftragt werden, sind mit ca. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt. Die Kosten für externe Dienstleistungen, die zur Realisierung des F&E-Vorhaben unabdingbar sind und keine F&E-Tätigkeiten sind, müssen marktüblich (Tagessatz von max. 1.050,00 Euro) sein und sind mit max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt. Darüber hinaus sind Kosten für Marktanalysen zur optimalen Vorbereitung eines F&E-Vorhabens mit max. 10.000,00 Euro beschränkt.



- Programmlinie „easy2market“

Die Kosten für externe Dienstleistungen (z.B.Strategie- und Konzeptentwicklung, Homepageerstellung, PR-Agentur, etc.), die zur Realisierung des F&E-Vorhaben unabdingbar sind und keine Verlagerung der Aufwände hinsichtlich Markteintritt an externe Dienstleister (z.B. Unternehmensberater) bedeuten, müssen marktüblich (Tagessatz von max. 1.050,00 Euro) sein und sind mit max. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt.

Sach- und Materialkosten (ausschließlich Programmlinie „easy2research“)

Sollte das beantragte Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die Entwicklung eines Prototypens zum Ziel haben, sind die Material- und Sachkosten für die Erstellung des Prototypens in einem Umfang von max. 5.000,00 Euro förderbar.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens (vor Annahme des Landesförderungsantrages) ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Entwicklungen zur Absicherung der Marktfähigkeit hinausgehen.
- Vorhaben, die einen Investitionscharakter aufweisen.

Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer (Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.).
- Subvorhaben oder Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist.
- Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beratern, wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.
- Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden/werden.
- Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages (inkl. Annahme) bei der Förderstelle angefallen sind.
- Kosten für Zertifizierungen, die einzelbetrieblich durchgeführt bzw. im Markt üblich sind bzw. von Kunden verlangt werden.
- Kosten, die einen Investitionscharakter aufweisen.
- Kosten von externen DienstleisterInnen, die die Durchführung von Projektmanagementtätigkeiten umfassen.

Förderung:

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss bei F&E-Vorhaben (Programmlinie: easy2research) mindestens 20.000,00 Euro (netto) betragen und bei Marktüberleitungsvorhaben (Programmlinie: easy2market) mindestens 10.000,00 Euro (netto) betragen.

Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (De-minimis-Beihilfen) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.



Förderungshöhe

- Programmlinie „easy2research“
Die Förderungshöhe beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage. Die maximale Landesförderung ist je Vorhaben mit einer Landesförderung von max. 25.000,00 Euro beschränkt.
- Programmlinie „easy2market“
Die Förderungshöhe beträgt max. 33 % der Berechnungsgrundlage. Die maximale Landesförderung ist je Vorhaben mit einer Landesförderung von max. 10.000,00 Euro beschränkt.

Für die Festlegung der Förderungshöhe sind alle „De-minimis-Beihilfen“ vom aktuellen Steuerjahr und von den zwei vorangegangenen Steuerjahren bekannt zu geben.

Antragstellung

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars spätestens vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Auskunft und Beratung:

Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
Herr Mag. Markus Behawy (Projektmanager Biz-up)
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung
Herr Josef Madlmayr (Referent in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)

Tel. 0732/79810-5100
Tel. 0664/8481241
Tel. 0732/7720-15121
Tel. 0732/7720-15678

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Landesförderungsprogrammes „easy2innovate“ mit den Programmlinien ‚easy2research (F&E-Vorhaben)‘ und ‚easy2market (Marktüberleitungsvorhaben)‘ für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“.